HAUSHALT - Startwohnung, Grundausstattung - Entschädigungsgrenze bei Einbruchdiebstahl - H401

In Startwohnungen bzw. Wohnungen mit Grundausstattung betragen die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl 30 % der in den ABH unter Artikel 2 Punkt 4.2.3. angeführten Werte, mindestens aber die in der Polizze angeführten Werte.